

Abgelehnt, was nun?

Wege aus der Duldung

11.03.2026, André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Familiennachzug für Geflüchtete



STADT FRANKFURT AM MAIN

Bürgermeisterin

Dezernat für Diversität, Antidiskriminierung
und gesellschaftlichen Zusammenhalt

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Teil 1:

Nach dem Asylverfahren, Einführung

Nach dem Asylverfahren I

Anerkennung (unterschiedliche Schutzstatus mit unterschiedlichen Rechten)

➔ **Aufenthaltserlaubnis**: Erwerbstätigkeit, Sozialleistungen, Reisen, **Familiennachzug**

ODER

Ablehnung und ggf. Klage gegen Ablehnung

➔ unterschiedliche Arten der Ablehnung: „**einfach**“, „**offensichtlich unbegründet**“ und „**unzulässig**“

- Unterschiedliche Rechtsfolgen
- Unterschiedliche Klagefristen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach [REDACTED] abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Gerichtlicher Rechtsschutz I

- Gegen eine (negative) BAMF-Entscheidung kann Klage erhoben werden → Rechtsbehelfsbelehrung beachten!
- Die Hinzuziehung eines RA ist sinnvoll, auch wenn gem. § 67 VwGO kein Anwaltszwang vor dem VG besteht
- In 2023 haben Gerichte in 21% der inhaltlich entschiedenen Asylklagen die Entscheidung des BAMF korrigiert (BAMF Angabe! Keine Gerichtsstatistik bislang)
- Fristen beachten
 - Die Frist beginnt mit der **Zustellung** des Bescheides
 - Ist die aktuelle Adresse bekannt? § 10 AsylG
 - Wochenfrist: Montag zugestellt = Montag Fristablauf
 - Monatsfrist: am 22.03. zugestellt = am 22.04. Fristablauf
 - fällt das Fristende auf einen Sonn- oder Feiertag, endet die Frist am folgenden Werktag

Gerichtlicher Rechtsschutz II

- Wenn ein Asylantrag einfach „unbegründet“ abgelehnt wird, hat die Klage automatisch **aufschiebende Wirkung**, d.h. der Aufenthalt gilt bis zum Ende des Klageverfahrens weiterhin als **gestattet | Klagefrist 2 Wochen**
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen in Dublin Verfahren (Ablehnung als „unzulässig“, § 29 AsylG) | **Klagefrist 1 Woche**
- Keine aufschiebende Wirkung haben Klagen bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylG)“ | **Klagefrist 1 Woche**
- Gibt es keine aufschiebende Wirkung, muss **innerhalb 1 Woche** zusätzlich ein **Eilantrag** bei Gericht gestellt werden, andernfalls *oder nach verlorenem Eilantrag*: **Ausreisepflicht und (ggf.) Duldung**

Nach dem Asylverfahren II

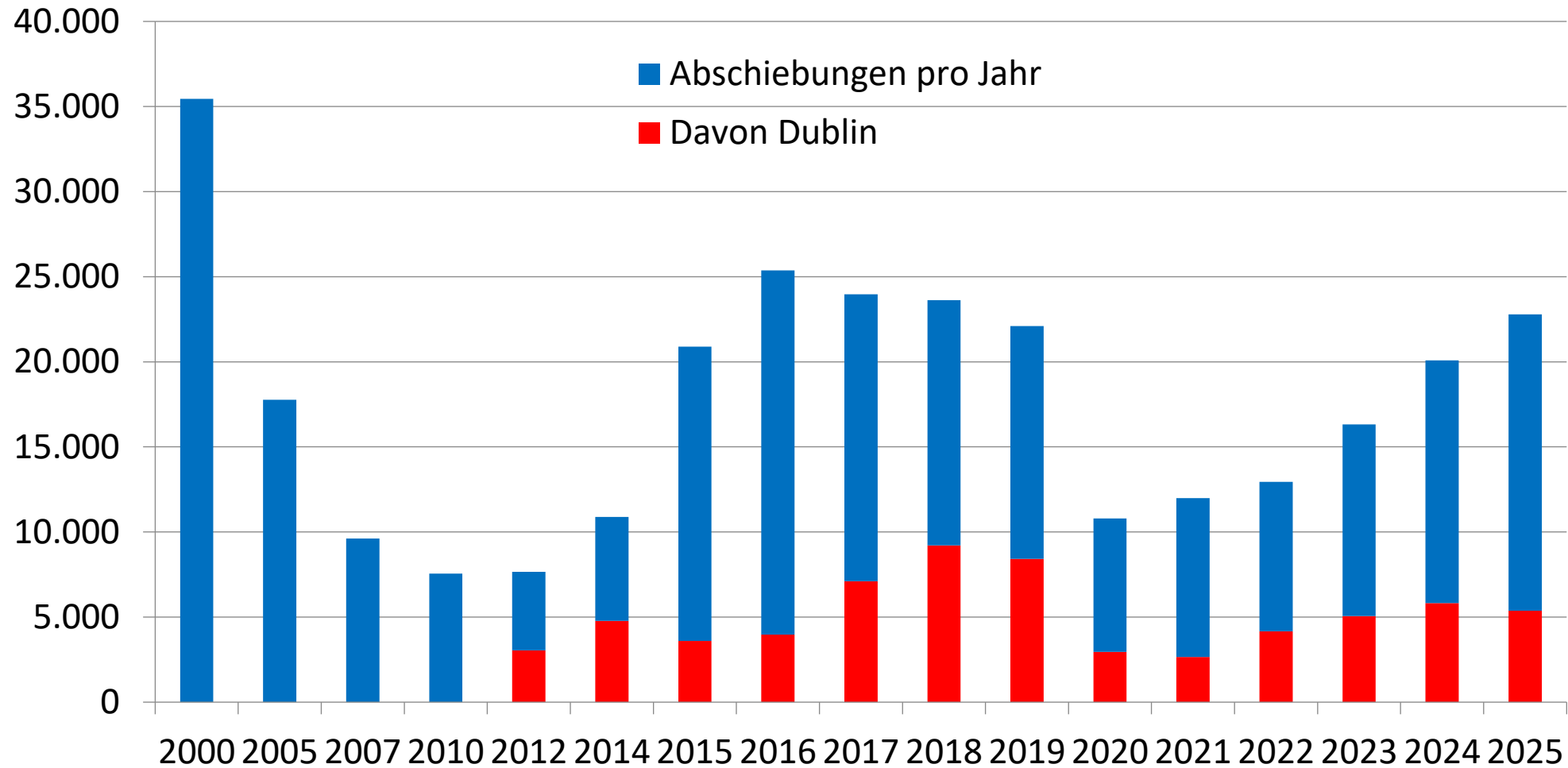
Ist das Klageverfahren rechtskräftig abgeschlossen (oder es wurde nicht geklagt), bleiben folgende Szenarien:

- Asylfolgeantrag (nur neue Gründe möglich!)
- Ausreise/“Freiwillige Rückkehr“
- Abschiebung
- **Duldung (oder?)**

Schutzquoten

	2021	2022	2023	2024	2025
Afghanistan	74,0%	99,3%	98,7%	93,3%	78,9%
Irak	44,4%	29,4%	33,2%	31,7%	25,4%
Iran	38,8%	44,9%	45,5%	36,7%	26,8%
Türkei	43,3%	35,2%	17,8%	12,5%	9,7%
Syrien	99,8%	99,9%	99,9%	100,0%	5,3%
Russland	15,5%	24,0%	29,0%	10,2%	6,9%
Insgesamt	63,1%	72,3%	68,6%	59,3%	37,5%

Abschiebungen I



Abschiebungen II

Auswahl Zielstaaten (inkl. Dublin + Anerkannte)

	2025	2024	2023
Türkei	2297	1087	875
Griechenland	829	246	158
Irak	793	699	300
Russische Föd.	126	66	7
Afghanistan	83	28	0
Äthiopien	73	18	7
Somalia	46	12	19
Iran	18	14	7

Abschiebungen III

- Jede sechste (!) Person, die im letzten Jahr aus Deutschland abgeschoben wurde, war minderjährig.
- Insgesamt wurden **3.628 Kinder und Jugendliche aus Deutschland abgeschoben** - i.d.R. gemeinsam mit ihren Eltern.

Ausreisepflichtige I

Gesamtzahl Ausreisepflichtiger (bundesweit)

2025	232.067
2024	220.808
2023	233.712

Ausreisepflichtige und Abschiebungen 2024

Ausreisepflichtige 220.808

- Irak 20.424
- Türkei 16.665
- Afghanistan 10.848
- Russische Föderation 10.789
- Nigeria 10.675
- Syrien 10.231
- Serbien 8.613
- Iran 7.487
- Georgien 7.162
- Nordmazedonien 5.714

Abschiebungen 20.084

- Irak 699
- Afghanistan 28
- Türkei 1.087
- Russische Föderation 66
- Nigeria 356
- Syrien 0
- Serbien 1.031
- Iran 14
- Georgien 1.854
- Nordmazedonien 1.396

Teil 2:

Duldung und Ausreisepflicht

Muster Duldung

-6-

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstaussstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Ben Bestimmungen:

*der vorübergehende Aufenthalt im Regierungsbezirk Darmstadt ist gestattet.

*längst. b.z. Wegfall des Abschiebehindernisses gem. § 60 (7) AufenthG (früher § 53 (6) AuslG d.)

*Selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt.

Adresse:

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Der Aufenthalt ist beschränkt auf: Kreis Bergstraße

Erwerbstätigkeit: siehe Trägerfordruck*

Leistungszeit: siehe Trägerfordruck*

Ausländerbehörde

Kreis Bergstraße -Der Landrat-

Ausländerbehörde

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 413

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

-2-

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsort Grund:

Augenfarbe:

-3-

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

-4-

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

☒ Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/des Inhabers.

Kreis Bergstraße -Der Landrat-

Duldung: § 60a AufenthG

- Kein Aufenthaltstitel, sondern Bescheinigung über die „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“
- Bescheinigt „Duldungsgründe“, darunter u.a.
 - Tatsächliche oder rechtliche Gründe (Papiere, Weigerung des Herkunftsstaats, ...)
 - Dringende humanitäre oder persönliche Gründe (im Ermessen der ABH)
 - Abschiebungsstopp des Landes- oder Bundesinnenministeriums
 - Landtagspetition oder Härtefalleingabe
 - Begonnene Ausbildung oder Arbeit in Deutschland (Sonderform „humanitäre Duldung“)
- Anspruch auf Erteilung (§ 60a IV AufenthG), es gibt keinen Ausweis (Status) unterhalb der Duldung (**dazu gleich mehr**)
- In Hessen: Regierungspräsidien/Zentrale Ausländerbehörde zuständig → Doppelstruktur ABH/ZAB
- **Ausreisepflicht bleibt bestehen! Abschiebung möglich: „auflösende Bestimmung“**

Rechtsfolgen Duldung I

- **Arbeitsmarktzugang** frühestens nach 3 Monaten, Erlaubnis der ABH fast immer nötig, i.d.R. Zustimmung der BA nötig (in den ersten 48 Monaten)
- **Arbeitsverbote** möglich mit
 - *Duldung light* (60b) (**immer**)
 - Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig (61 AsylG) (**bei Wohnpflicht in EAE und < 6 Monate Duldung**)
 - Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ (SHKL)* (60a.6 AufenthG) (**immer**)
 - Wenn „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ bevorstehen (60a.5b AufenthG) (**immer** - § 32 BeschV wird nicht angewendet)
- **Integrationskurse** ~~nur mit humanitärer Duldung~~ **Entfallen!**
- **Wohnsitzauflage** i.d.R. auf Kreis beschränkt. Entfällt bei LUS (Streitthema)
- **Mitwirkungspflichten** zur Identitätsklärung (Passbeschaffung)

* Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien und EU-Staaten, Georgien und Moldau → NEU: SHKL per Rechtsverordnung § 29b AsylG + SHKL „Europaliste“

Rechtsfolgen Duldung II

- **Leistungen nach AsylbLG**; gekürzt gem. § 1a AsylbLG bei Verletzung von *Mitwirkungspflichten*
- **Residenzpflicht** für 3 Monate (nach Einreise, gesamt), danach nur noch bei Straftaten oder bevorstehender Abschiebung und bei fehlender Mitwirkung (§ 61 AufenthG)
- ABH *kann Einreise- und Aufenthaltsverbot* aussprechen (§ 11 VI AufenthG)
- Grundannahme: Gesundheitliche Gründe stehen der Abschiebung nicht entgegen, nur unverzüglich vorgelegtes, qualifiziertes Attest vom Arzt kann dies widerlegen (§ 60a Abs. 2c & 2d AufenthG)

„Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ – Duldung „light“ (§ 60b AufenthG)

- Wird erteilt an Personen, die keine Identitätspapiere haben und „zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung“ nicht erfüllen (Vorsprechen bei Botschaften, Freiwilligkeitserklärung etc.)
- Nur wenn die Abschiebung aus selbst verschuldeten Gründen nicht vollzogen werden kann („monokausal“) (BMI sieht das anders)
- ABH muss auf Pflichten schriftlich hinweisen
- Diese Zeiten werden nicht angerechnet z.B. für Bleiberechtsregelungen (Ausnahme 104c)
- Residenzpflicht und Arbeitsverbot, gekürzte Leistungen nach AsylbLG
- Bei entsprechender Mitwirkung wieder „Aufstieg“ in normale Duldung

Verweigerung von Duldungen

- Neuer [Erlass in Hessen](#): Duldung nur mit „gesetzlichen Duldungsgründen“, sonst Zustand ohne Duldungen hinnehmbar (stattdessen gibt es dann ein [Fantasiepapier](#))
- Gerichte (darunter BverwG 1997, BverfG 2003) haben rund 30 Jahre lang klargestellt: kein ungeregelter Aufenthalt denkbar, kein Status unterhalb der Duldung!
- Es gibt keine neue Rechtslage, nur Änderung der Praxis und **Rechtsprechung** ☹ In Hessen: [VGH Kassel](#)
- **Problem: Geduldeter Aufenthalt ist Grundvoraussetzung für jedes Bleiberecht**
- Weitere Folge: Automatischer Verlust der Arbeitserlaubnis
- Überflüssig und hinterhältig: Durch die „auflösenden Bedingung“ (s.o.) gibt es eigentlich keinerlei Notwendigkeit der Duldungsverweigerung, außer eben um die Bleiberechte zu sabotieren
- Und: „Geduldet“ = Duldungsanspruch. **Praxistipp:** Anspruch auf eine „Verfahrensduldung“, wenn zum Zeitpunkt eines Antrags auf AT die Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. mit bef. Petitionsduldung, wenn Entscheidung der ABH erst danach erfolgt... -- so z.B. das [VG Düsseldorf v. 25.04.2025](#) bei einem 104c-related Urteil; siehe auch [VG Greifswald v. 28.01.2021](#) über „faktische Duldung“)

Das hessische Fantasiepapier

Hinweis auf bestehende Ausreisepflicht

(Gilt nicht als Ausweisersatz und befreit nicht von der Passpflicht)

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Staatsangehörigkeit:	AZR-Nummer:
Aktuelle Anschrift:	

Die Personendaten beruhen auf eigenen Angaben: Ja

Die o.g. Person ist aufgrund der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom .06.2025 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Wählen Sie ein Element aus.

Es liegen keine Duldungsgründe vor. Die o.g. Person muss daher jederzeit mit der zwangsweisen Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht rechnen. Eine Abschiebung kann mit einer freiwilligen Ausreise abgewendet werden.

Ausstellungsdatum:	Ausstellende Behörde:
.08.2025	Landkreis

Teil 3:

Wege aus der Duldung

Übersicht

Nach dem Asylverfahren kann man nicht jeden beliebigen Aufenthaltstitel beantragen! Möglichkeiten, oder auch: gesetzliche Bleiberechte:

- ~~§ 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht)~~ (**Ausgelaufen, Übergangsregeln in Kraft**)
- § 25a AufenthG (Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche)
- § 25b AufenthG (Bleiberecht für langjährig Integrierte Geduldete)
- § 60c AufenthG (Ausbildungsduldung)
- § 16g AufenthG (Ausbildungsaufenthaltserlaubnis – neu!)
- § 60d AufenthG (Beschäftigungsduldung)
- § 23a AufenthG (Härtefallkommission)
- Sonstige: §§ 19d, 25 Abs. 5 AufenthG (Qualifizierte Geduldete, Unmöglichkeit der Ausreise)

Gilt immer: Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) – Pass!

Exkurs: „Humanitäre Duldung“ (§ 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG)

- Zweckgebundene Duldung → keine Abschiebung für bestimmte Zeit
- Wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen“ vorliegen
- Petitionsduldung (und Härtefallkommission), Ausbildungsuldung oder Beschäftigungsduldung sind Sonderformen hiervon
- Kann beantragt werden, bspw. wenn Voraussetzungen für ein Bleiberecht in greifbarer Nähe liegen (z.B. bevorstehender Schulabschluss)
- Von den genannten Sonderformen abgesehen eher unpraktisches Instrument

Ausbildungsduldung/Aufenthaltserlaubnis (§ 60c oder §16g AufenthG)

- Anspruch auf **humanitäre Duldung** (zweckgebunden, mit festem Gültigkeitszeitraum) oder **Aufenthaltserlaubnis** bei Ausbildung
- Identität muss vor Erteilung geklärt sein, sonst keine Ausbildungsduldung (ggf. Fristen!)
- Ausschlussgründe:
 - Arbeitsverbot
 - Straftaten (ab 50/90 Tagessätzen)
 - konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor
- Kann maximal 6 Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden (Voraussetzung: Vertrag und Eintragung ins Berufsausbildungsverzeichnis, falls nötig)
- „Helfer- oder Assistenzausbildungen“ nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich!
- Für die Ausbildungs-**Aufenthaltserlaubnis** zusätzlich nötig: **Pass** und **ausreichendes Einkommen**
- Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung: Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre (bei Übernahme oder Arbeit in gelerntem Beruf) (19d nach 60c bzw. 16g.8 nach 16g)

FAQ: LUS (16g)

- **Das nötige Gehalt für die Aufenthaltserlaubnis 16g** bestimmt sich durch den Höchstsatz in § 12 BAföG

(ab 01.08.2024)*	Bei den Eltern wohnend	Nicht bei den Eltern wohnend
(*keine Aktualisierung bekannt)	276 €	666 €
Inkl. Kranken- und Pflegeversicherungs-Zuschlag	413 €	803 €

- **Nebentätigkeiten** ausdrücklich erlaubt: **20h/Woche** (schulische und betriebliche Ausbildungen). Vollzeit im Zeitraum vor oder nach der Ausbildung erlaubt (BMI)
- Nicht erlaubt: Ausbildung in Teilzeit, um Nebentätigkeit ausüben zu können (BMI)
- Keine LUS nötig während Suche nach einer neuen Ausbildung oder nach Arbeit im Anschluss an die Ausbildung (BMI)

Die (neue) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)

Humanitäre Duldung für Beschäftigte. **Aufenthaltserlaubnis im Anschluss** möglich

- Antragstellung möglich bei **Einreise vor dem 31.12.2022**
- **Fristen der Identitätsklärung** (spätestens bis 31.12.2024 bzw. bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung)
- Voraussetzungen:
 - „Vorbeschäftigungszeit“ und „Vorduldungszeit“ von min. 12 Monaten
 - Wochenarbeitszeit min. 20 Stunden (keine Ausnahmen mehr für Alleinerziehende)
 - Lebensunterhaltssicherung in den letzten 12 Monaten
 - Sonstiges: **Mündlich A2**, **Schulbesuch** der Kinder, kein **Extremismus**, Abschluss des Integrationskurses im Falle einer Verpflichtung (dürfte jetzt keine Rolle mehr spielen)

§ 25a (integrierte Jugendliche)

- § 25a AufenthG: AE für gut integrierte Jugendliche (= ab 14 Jahre)
- **Soll** erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt: 3 Jahre, davon **mindestens seit 12 Monaten geduldet** (**nicht erforderlich mit Chancenaufenthaltsrecht**)
 - Erfolgreicher Schulbesuch von 3 Jahren oder Bildungsabschluss
 - Keine Lebensunterhaltssicherung während Schulbesuch / Ausbildung / Studium notwendig, aber dann bei Verlängerung nach Beendigung
 - Antrag vor 27. Geburtstag gestellt
 - Eltern von Minderjährigen können einbezogen werden, wenn Lebensunterhalt gesichert ist und ihnen keine Identitätstäuschung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird

§ 25b (nachhaltige Integration)

- § 25b AufenthG: AE bei nachhaltiger Integration
- Soll erteilt werden bei:
 - Voraufenthalt von 6 bzw. 4 Jahren bei Familien mit Kindern
 - Bei sehr guten Integrationsleistungen **kann** von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden (im Gesetz heißt das: Erteilung „setzt *regelmäßig* voraus“)
 - Deutsch A2, Bekenntnis zur „Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung“
 - Überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder erwartbare vollständige LUS
 - Keine schweren Straftaten (gem. „kein schweres Ausweisungsinteresse“) = bei Freiheitsstrafen oder besonders hohen Geldstrafen genau hingucken!
 - Keine Identitätstäuschung oder fehlende Mitwirkung

Petition und Härtefallverfahren (§ 23a AufenthG)

- Petition beim Hessischen Landtag schützt i.d.R. vor Abschiebung, allerdings maximal 12 Monate. Ausnahmen bei Haft, bereits eingeleiteter Abschiebung etc.
- Dublin-Petitionen werden an Bundestag weitergeleitet (kein Abschiebungsschutz); gleiches gilt auch für Petitionen, wenn ausschließlich zielstaatsbezogen argumentiert wird
- Härtefallkommission (§ 23a AufenthG, Hessisches HFKG):
 - Kann empfehlen, dass Härtefall-AE erteilt wird
 - Voraussetzung: individuelle Begründung des Härtefalls
 - Abgeschlossenes Petitionsverfahren, überwiegende LUS (Ausnahmen möglich)
 - Härtefallverfahren ausgeschlossen, wenn konkreter Abschiebungstermin feststeht (ABH soll nach Petition genügend Zeit einräumen für Verfahren)

Sonstige Wege aus der Duldung

- § 19d AufenthG (von Ausbildungsduldung unabhängig)
AE für qualifizierte Geduldete, d.h. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Studium in Deutschland (Soll-Regelung)
- § 25 V AufenthG
Unmöglichkeit der Ausreise, z.T. auch Art. 8 EMRK (Schutz des Privatlebens)
- **Bonus-Tipp: „Spurwechsel“ aus dem Asylverfahren in Fachkräfte-Aufenthalt, wenn vor 29.03.2023 eingereist (seltene Fälle!)**
- **Analog hierzu: Aus- und Wiedereinreise mit Arbeits- (oder Ausbildungs-) Visum**

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Familiennachzug für Geflüchtete

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Familiennachzug: 069-976 987 09 family@fr-hessen.de

André Heerling: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>